



Januar 2016

Autoren: Emanuel Schiwow
Dominique Anderes

Neue Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter bei der schweizerischen AG und GmbH

Die Group d'action financière („GAFI“) erliess im Jahr 2012 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Das schweizerische Parlament nahm dies zum Anlass, Änderungen an verschiedenen schweizerischen Gesetzen vorzunehmen.

Die Änderungen des schweizerischen Obligationenrechts („OR“) sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten und betreffen in der Hauptsache Personen, die Inhaberaktien halten oder erwerben und Personen, die mehr als 25% an einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH erwerben sowie die betroffenen Gesellschaften. Bei einem Nichtbeachten der neuen Vorschriften drohen happige Sanktionen.

A. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- ➔ Wer eine Inhaberaktie hält, musste dies der Gesellschaft bis am 31. Dezember 2015 melden; wer noch nicht gemeldet hat, sollte dies vor der nächsten Generalversammlung nachholen;
- ➔ Wer eine Inhaberaktie neu erwirbt, muss dies der Gesellschaft melden. Die Gesellschaft muss neu auch bei Inhaberaktien ein Aktionärsverzeichnis führen;

➔ Wer 25% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals einer AG oder einer GmbH neu erwirbt, muss dies der Gesellschaft melden. Die Gesellschaft muss zusätzlich zum Aktienbuch ein Verzeichnis über diese Erwerber (bzw. deren wirtschaftlich Berechtigte) führen.

➔ Achtung: Wer die Meldepflichten missachtet, verliert zwischenzeitlich sein Stimmrecht und seine Vermögensansprüche, inkl. das Recht auf eine Dividende.

B. Meldepflichten und Aktionärsverzeichnisse

1. Meldepflichten für Inhaberaktionäre

Sämtliche bestehenden Inhaberaktionäre mussten bis am 31. Dezember 2015 eine Meldung über den Bestand der von ihnen gehaltenen Inhaberaktien machen.

Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft neu erwirbt, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.

Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich gegenüber der Gesellschaft mittels Ausweiskopie (natürliche Personen) oder Handelsregistrauszug (juristische Personen) zu identifizieren.

Die Gesellschaft ist neu verpflichtet, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre zu führen.

Ausnahmen: Keine Meldepflicht besteht für Bucheffekten und für Aktien, die an der einer Börse kotiert sind.

2. Meldepflichten von wirtschaftlich Berechtigten, die 25% oder mehr der Stimmrechte, des Aktien- oder Stammkapitals einer AG oder GmbH erwerben

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Namen- oder Inhaberaktien einer Aktiengesellschaft oder Stammanteile einer GmbH erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent der Stimmrechte oder des Aktienkapitals/Stammkapitals erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (sog. „Wirtschaftlich Berechtigte Person“).

Die Gesellschaft ist neu verpflichtet, ein Verzeichnis der Wirtschaftlich Berechtigten Personen zu führen. Dieses Verzeichnis ist nicht identisch mit dem Aktienbuch.

Ausnahmen: Keine Meldepflicht besteht für Bucheffekten und für Aktien, die an der einer Börse kotiert sind.

3. Sanktionen

Die Verletzung der neuen Meldepflichten löst einschneidende Sanktionen aus:

→ Solange ein Aktionär seine Meldepflicht nicht erfüllt, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte und seine Vermögensrechte, insbesondere sein Stimmrecht und sein Recht auf Dividende.

→ Vermögensansprüche, die zwischen dem Erwerbszeitpunkt und der verspätet erfolgten Meldung, entstehen, verirken (!).

C. Fallbeispiele

1. Beispiel 1: Auswirkungen versäumter Meldepflichten auf die GV 2016

Sachverhalt: Die A AG hat Inhaberaktien ausgegeben. Keiner der Aktionäre hat sich bis am 31. Dezember 2015 bei der Gesellschaft gemeldet, und die Gesellschaft hat auch kein Verzeichnis der Inhaberaktionäre erstellt. Am 31. Mai 2016 findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Folgen: Da keiner der Aktionäre seine Meldepflicht erfüllt hat, ruhen sämtliche Stimmrechte. Die Generalversammlung kann die Jahresrechnung nicht abnehmen und keine anderen Beschlüsse fassen. Es kann auch keine Dividende beschlossen und ausbezahlt werden.

→ Die Gesellschaft tut somit gut daran, die ihre bekannten Inhaberaktionäre zu kontaktieren, ihnen ein Meldeformular zu zustellen sowie nach erfolgter Meldung die notwendigen Daten zu erfassen.

2. Beispiel 2: Auswirkungen versäumter Meldepflichten auf Dividendenbezug

Sachverhalt: Die A AG hat Inhaberaktien ausstehend. Die Inhaberaktien werden von X (30%) und Y (70%) gehalten. Y hat seine Meldepflicht gegenüber der A AG erfüllt, X nicht. An der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2016 wird eine Dividende von CHF 100'000.00 beschlossen.

Folgen: Y erhält eine Dividende in der Höhe von CHF 70'000.00, entsprechend seinem Aktienanteil von 70%. X hätte einen Anspruch auf eine Dividende in der Höhe von CHF 30'000.00, entsprechend seinem Aktienanteil von 30%. Da X seine Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt hat, sind seine Vermögensrechte bis zum Erfüllen der Meldepflicht verirket. X verliert damit seinen Anspruch auf die Dividende in der Höhe von CHF 30'000.00.

3. Beispiel 3: Auswirkungen versäumter Meldepflichten bei Aktionärsstreit

Sachverhalt: Die A AG hat Namenaktien ausstehend. A hält zunächst 100% der Namenaktien der A AG. Er verkauft 51% der Aktien an X. X vergisst, der A AG den Aktienerwerb zu melden. In der Folge zerstreiten sich A und X. X möchte A in der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2016 aus dem Verwaltungsrat der A AG abwählen. A beantragt der Generalversammlung gegen den Willen von X, eine Dividende von CHF 1 Mio. auszuschütten.

Folgen: Infolge der Verletzung der Meldepflichten durch X ruhen die Stimmrechte von X in der ordentlichen Generalversammlung. Obwohl X 51% des Aktienkapitals und damit die Mehrheit hält, kann X in der Generalversammlung nicht abstimmen und daher den A nicht aus dem Verwaltungsrat der A AG abwählen.

X kann auch den Beschluss über die Ausschüttung der Sonderdividende nicht verhindern, da seine Stimmrechte in der GV ruhen. X hat zudem keinen Anspruch auf Auszahlung der Dividende. A bezieht dagegen eine Dividende von CHF 490'000.00, entsprechend seinem Aktienanteil von 49%.

D. Fazit

Aktionäre und Gesellschaften, die von der obengenannten Regelung betroffen sind, tun gut daran, die vom Gesetzgeber verlangten Änderungen sofort umzusetzen. Dies ist in den meisten Fällen relativ rasch und problemlos zu bewerkstelligen.

Angesichts der Schwere der drohenden Sanktionen ist es im Interesse von Aktionären und Gesellschaft, die notwendigen Anpassungen spätestens vor der ordentlichen Generalversammlung 2016 umzusetzen.

* * *

Der Inhalt dieses Legal Briefings stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an folgende Personen:



lic. iur. Emanuel Schiow
LL.M.

Partner
emanuel.schiow@bhp.ch



lic. iur. Dominique Anderes

Associate
dominique.anderes@bhp.ch

Bruppacher Hug & Partner
Zollikerstrasse 58
Postfach 173
8702 Zollikon

T +41 44 396 31 31
F +41 44 396 31 32
info@bhp.ch
www.bhp.ch